

Berliner Volks-Zeitung

Bethmanns „Wahlparole“.

Seitens in erster Zeit.

Von besonderer Seite erhält, wie uns aus Frankfurt telegraphiert wird, die „Frankfurter Zeitung“ nachdrückliche Informationen, über Angaben, die Herr v. Bethmann Hollweg selbst über seine Parole bei den nächsten Reichstagswahlen gemacht hat. Die Mitteilung wird nicht verhehelt, allgemein das größte Aufsehen und zugleich große Heftigkeit hervorzuheben.

In dem Artikel, in dem die Frage aufgeworfen wird: „Hat die Regierung eine Wahlparole?“ wird ausgeführt: Man hat nur bisher allerlei Vermutungen ausgesprochen, da natürlich anzunehmen ist, daß die Regierung sich nicht ganz hilflos von den brandenden Wellen der im Reich herrschenden politischen Stimmung treiben lassen will, und daß will sie in der Tat nicht. Der Reichskanzler hat sogar die Absicht, diese Stimmung zu meistern, sie zu gunsten der Regierung zu ändern, und er ist fest davon überzeugt, daß ihm dieses schwere Werk gut gelingen wird.

Herr v. Bethmann Hollweg hält sich für den großen Vorkämpfer in der Brandung. In vertrauten politischen Kreisen hat er vor einiger Zeit über seine Wahlparole gesprochen, die allerdings einige Erläuterungen hervorgefordert hat. Die Wahlparole des Reichskanzlers, wie dieser jüngst in einem Gespräch befragt, läßt sich durch einige Worte ausdrücken: Er will im Grunde abermals die alte Schmelze von der geforderten „nationalen“ Arbeit bilden. Seine Absicht ist die „alle politisch schaffenden Stände“ unter dem Rampproble: „Inlere Schutzpolitik ist bedroht“, zu sammeln. Unter „politisch schaffenden Ständen“ werden die Landwirtschaft, Handel und Industrie und auch wohl die Arbeiter verstanden. Der Reichskanzler hofft augenscheinlich, daß diese „Parole“ wie ein Sprengpulver besonders auf die national-liberale Partei wirken wird. Auch bespricht man sich von ihr in Beziehung auf das Verhältnis der liberalen Parteien zueinander Wunderdinge. Da ihre wirtschaftlich politischen Anschauungen mehrheitlich eine gewisse Nähe zum Reichskanzler aufweisen und mit seinem Angriff an unsere „nationalen“ Arbeit einen Gegensatz unter sie zu werfen. Sicher hofft er, deren gefährdeten Zusammenhalt bei den Wahlen zu verhindern und die Nationalliberalen in den Kreis des schwarzblauen Blocks zu ziehen. Ihre für seine Kampferklärung eine gewisse Bedeutung, denn er achtet wohl auch darauf, auf die Dauer die Basis, auf die heute unsere innere Politik gestellt ist, zu festigen.

Also Sammeln aller „politisch schaffenden“ Stände und „Schutz der nationalen Arbeit“. Und mit diesen höchsten Prinzipien, bei denen sich jeder jedes denken kann, heißt der große Schritt den Sturm der Empörung zu beschwören, der das ganze Volk aufwühlt? Man konnte das ungemein Seitens, das in dieser weltrennen Vertrautheit liegt, mit vergnügtem Schmunzeln ansehen, wenn es nicht gar zu traurig wäre, und wenn für einen „Leiter“ der deutschen Politik, der ein solches Programm aufstellt, das deutsche Volk nicht jährlich etwa 150 000 Mark an Gehalt, Wohnung, Heizung und Bekleidung aufbringen müßte.

Das evangelische Bekenntnis ist, wie von uns gemeldet, auf Grund des sogenannten „Artikeln“-Gesetzes jetzt zum Gemeinrecht geworden. Nunmehr scheint es, als ob orthodoxe Kreise dem Gesetz das nötige Material für eine Kritik entgegen zu stellen wollten. Die von Herrn v. Bethmann Hollweg herausgegebenen „Evangelischen Gemeindeführer“ aus Köln bringen in ihrer Nr. 30 vom 9. September eine Mitteilung, die das Interesse weiterer Kreise in Anspruch nehmen dürfte. Das Blatt schreibt:

„Wir wie erfahren, hat das Konfessionsamt in Aachen von **Pfarrer Rath** die von ihm im Laufe dieses Jahres für unter großen Blättern verfaßten Artikel eingeholt. Es scheint danach bei der Kirchenbehörde eine Anzeige gegen ihn eingegangen zu sein. Der Herr Rath hat sich für eine Erklärung nicht zu verantworten. Er hat sich erregungsfrei erklärt, was nicht zur Anwendung gekommen ist, legt, wie man aus der letztere freier Blätter wöchentlich erfahren kann, gewisse Leute nicht schlafen.“

Es wird ein echt preussisches Kulturereignis werden, wenn die erste evangelische Repetitionsprüfung statt. Verbrannt kann der Zeitpunkt allerdings dabei nicht mehr werden. Aber aus dem Amt kann man ihn sagen. Aber das genügt unseren orthodoxen Zionswählern zu teil.

Die argen Mißstände in der Berg- und Hüttenindustrie, die oft gerügt worden sind, bestehen in allen Urteilen fort. Deshalb haben wir vor hören, die Gewerkschaften an die beteiligten Minister eine Eingabe gerichtet, worin um Abhilfe der schwersten Mißstände gebeten wird. Der allem wird die Anstellung von staatlichen Kommissaren zur Arbeitskontrolle gewünscht, und es wird ausgeführt: Nicht zum wenigsten Schuld an den lastendsten Mißständen in Hütten- und Bergwerken sind die noch sehr ungelösten Behälterfrage in der lediglichen und konstanten Verwertung. Um diesen Mißständen abzuhelfen, wird die Regierung ersucht, staatliche Arbeitskontrollen für je ein Bergwerk einzusetzen, die in kürzeren Zeiträumen die Betriebe und deren Wohlstandskontrollen, die Arbeitslöhne, Abgabe und Strafen der Arbeiter kontrollieren und gegebenenfalls das Weiter veranlassen. — Leider haben die unzulässigen Rohlenmagneten auf die preussische Regierung einen so großen Einfluß, daß auf die Erfüllung der berechtigten Wünsche der Gewerkschaften vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrhunderts überhaupt zu rechnen ist.

Nur für Männer. Wie wir erfahren, hat auf eine Eingabe des preussischen Reichstagsabgeordneten der Reichstagskommission jetzt die ausdrückliche Erklärung erteilt, daß von ihm erlassene Vorschriften über Anstellung und Dienstentlohn von Leitern öffentlicher (nicht privater) Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen lediglich männliche Leiter im Auge haben. Herr Jowitt ist sich um größere Schulmännliche (Wohlfahrtsmännchen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen) handelt, darf die Leitung an s-

Kurze Chronik.

- Die Einzelheiten der Kronprinzenerreise nach Ostasien werden jetzt offiziell bekanntgegeben.
- In Frankfurt a. M. hat die Enthüllung von Bethmann Hollwegs Wahlprogramm stattgefunden.
- Die Exzesse über den Berliner Viehbof ist heute nach Schluß des Marktes aufgehoben worden.
- Die Protestversammlung gegen den Zaren in Langen ist verboten worden.
- Bei den großen französischen Wahlen ist ein Militärapparatplan bezeugt; ein zweiter wird vermisst.
- Im Pariser Gemeinderat wird der Antrag gestellt, einen Preis von hunderttausend Francs für den letzten und widerstandsfähigsten Motor auszusprechen.
- Näheres im Text des Blattes.

nahmsweise und nur formellisch auf solchen Lehretinnen übertragen werden, die die Schuloberlehrerinnen, respektive Refektorialprüfungen bestanden haben und in jeder Beziehung die Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der mit einer leitenden Stelle verbundenen Aufgaben bieten. Auf keinen Fall jedoch haben die Lehrerinnen, denen Zeitungsbezugnisse übertragen werden, Ansprüche auf personifizierte Amtskolleg. Sollten die einzelnen, in Betracht kommenden Schuloberlehrer aus eignen Mitteln eine derartige Zulage erwünschen, so steht von Amtswegen nichts darüber. Nur muß die vorordnungsähnliche Genehmigung der Schulamtsbehörde eingeholt werden. — Wie bekannt, hatten sich die preussischen Oberlehrer heftig dagegen gestäubt, unter weisliche Leitung gestellt zu werden. Diefem Widerstreben der Oberlehrer gegen die Unterordnung unter weisliche Vorgesetzte hat der Kultusminister nimmere Nachsicht getragen.

Die Modernistenvorfolgung.

Die deutschen kirchlichen Blätter haben bisher, so weit wir gesehen haben, über den neuesten Erlass des Papstes gegen die Modernisten außer der durch das „Wolffsche Telegraphische Bureau“ verbreiteten Inhaltsangabe, die auch die „Mitteilungen“ zum Ausdruck gebracht haben, nichts veröffentlicht. Wie aus Paris berichtet wird, gibt der dortige kirchliche „Univers“ eine eingehendere Inhaltsangabe des Erlasses. Man erfährt daraus, daß das Motu proprio nicht weniger als 28 Seiten lang ist. Als Probe der Tonart, in dem dieser päpstliche Erlass gehalten ist, geben wir nach dem „Univers“ folgende Stelle wieder:

Jeder Bischof weiß, daß die überaus schlichte Rede der **Modernisten**, deren wahres Gesicht die Enghirte Pascondi gekennzeichnet hat, nicht ihre Absicht aufgeben hat, den Frieden der Kirche zu stören. Sie fahren noch unaufhörlich fort, sich heimlich Anhänger zu werben, um **das Götze ihrer Ansichten** durch Annahme oder Pseudonamen **Bücher** und **Blätter** zu verbreiten. Solche Verwegenheit verurteilt diesen Erlass. Die Segner sind aber um so gefährlicher, je näher sie uns sind, indem sie das geistliche Amt mißbrauchen, um die Unvorsichtigkeit zu überwinden und indem sie eine Scheinmännlichkeit vorbringen, worin die ganze Summe ihrer Irrtümer enthalten ist. **Diese Welt** müht im Acker des Herrn, wo man eine bessere Erde hätte erwarten können.

Man hat es also hier wieder mit einer richtigen Schimpfepistel der dalken wieder in drei Zeilen im Stile der berichtigten Vorwörter. Enghirte zu tun.

Die Kronprinzenerreise nach Ostasien.

Das Programm der Reise der Kronprinzenerreise nach Ostasien wird jetzt offiziell bekanntgegeben. Danach ist nach den bisherigen Anordnungen, vorbehaltlich näherer Regelung der Einzelheiten, folgendes festgelegt worden: Der Kronprinz wird nach einer mit einem Aufenthalt in Ceylon verbundenen Seefahrt am 14. Dezember d. J. in Bombay eintreffen. Es folgt der Besuch Indiens, für den ein Zeitraum von einigen Wochen zur Verfügung steht. Wie der Besuch in Indien im einzelnen sich gestalten wird, bedarf noch näherer Bestimmungen. Spätestens mit dem 14. Februar wird der Kronprinz von Rastuta aus die Weiterreise nach Bangkok antreten. Innerhalb eines Aufenthalts in Singapur vorgesehene. Von Siam aus kommt noch ein Aufenthalt nach Java in Frage. In diesem Falle würde der Kronprinz von Java aus Mitte März in Hongkong eintreffen und von dort aus nach Canton reisen. Darnach würde sich ein mehrtägiger Besuch in Kanton anschließen. Die Ankunft des Kronprinzen in Peking ist gegen den 10. April, diejenige in Tokio um den 25. April geplant. Anfang Mai kommt nach die Rückreise über Sibirien angetreten werden.

Die Protestversammlung gegen den Zaren verboten!

Bei der Sonntag nachmittags nach Langen einberufenen sozialdemokratischen Protestversammlung gegen die Anwesenheit des Zaren in Friedberg, auf der Landtagsabgeordneter, Hofmann aus Berlin sprechen sollte, wurde, wie uns ein Privat-Telegraph meldet, vom Kreisamt verboten. In der Verfügung heißt es:

„Die Protestversammlung gegen den Besuch des Zaren wird verboten. Der Ton, in dem sich die öffentliche Einladung zu der Versammlung bewegt (in der Ankündigung wird von dem russischen Zaren als dem Vertreter des russischen Völkerrechts, dem Menschenfreund im Vorkampfe gegen die Unterdrückung der Völker, die mit der Aufklärung seiner Exzesse und verfolgt wird von den Fluten aus

dem Kreise der Völker, die unter seiner Herrschaft stehen) in Verbindung mit der Auffassung, dem Zaren als dem zurzeit im Lande weilenden Monarchen eines dem Deutschen Reiche befreundeten Nachbarreiches den Protest der Protestierer entgegenzusetzen, rechtfertigt die Annahme, daß die Versammlung die Aufrechterhaltung der Gewalttätigkeiten zur Folge habe. (??) Damit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten.“

Wie verlautet, wird die Sozialdemokratie den Schlag damit parieren, daß sie trotzdem in Langen eine Versammlung abhalten wird, jedoch mit einer anderen Tagesordnung und anderen Rednern.

Bei dem morgigen internationalen Meeting werden außer Wanderwelle, Keir Hardie, Jaures und Gabrieli-Rom, Valtieri, Reno-Jetzt und Seip-Wien sprechen.

Die Rirdorfer Wahlrechtsvergewaltigung.

Gegen die Verewaltigung, die der Rirdorfer Magistrat neuerdings den Gemeindevätern der Stadt angedeihen läßt, hat der Demokratische Verein Rirdorfer-Verein auf den Minister des Inneren folgenden Protest gerichtet: Der Magistrat hat am 30. Juni 1900 (monatlich auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeiträge aller Wähler fallen muß) die Bildung der drei Wahlkreise **nicht** nach dem Grundbesitz der Wähler erfolgt ist. Der Bezirksausschuß zu Potsdam hat am 25. Mai 1909 und das Oberverwaltungsgericht am 18. Januar 1910 die Liste für **ungültig** erklärt. Der Magistrat hatte sich auf 2 des Gesetzes (monatlich über Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeiträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zuzuweisen ist) berufen; demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, daß dieser § 2 lediglich darüber bestimmt, wie die Wähler der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen werden müssen, und die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen Wähler seien in die dritte Abteilung zu verlegen, sei **als unzutreffend juristisch**. Auf den Hinweis des Magistrats, aus § 3 des Gesetzes (wovon durch Christoff bestimmt werden kann, daß an Stelle des einfachen Durchschnitts nach § 2 der anderthalbfache tritt) geht hervor, daß ein „Schuß des Mittelstandes“ bezweckt ist, erklärt das Oberverwaltungsgericht, daß man sich nur an dem zu Zwecken der Wählerlisten zu bedienen ist, welche die Annahme, alle anderen W